

Berücksichtigung der EMRK und EGMR-Rechtsprechung

BVerfG, Urteil vom 12.06.2018, 2 BvR 1738/12

I. Sachverhalt (verkürzt)

Vier beamtete Lehrer haben sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen das Streikverbot für Beamte gewendet. Sie rügen eine Verletzung des im Rahmen der Vereinigungsfreiheit gewährten Streikrechts (Art. 9 Abs. 3 GG; Art. 11 Abs. 1 EMRK). Der Schutzbereich wird hierbei nicht schon durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (vgl. Art. 33 Abs. 5 GG), woraus eine Treuepflicht der Beamten folgt, beschränkt. Vielmehr stellen diese Grundsätze als verfassungsrechtlich geschützter Belang eine Rechtfertigung des Eingriffs dar. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde als Anlass genommen, erneut Stellung zum Verhältnis der EMRK und EGMR-Rechtsprechung zu nationalem Recht zu beziehen.

II. Bedeutung der Entscheidung

Das BVerfG bestätigt mit dem Urteil seine früheren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auslegung der EMRK und der Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR (Fall Görgülü, BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04; Sicherungsverwahrung, BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09; Absage an die Strafzumessungslösung des BGH bei Tatprovokation, EGMR, Urteil vom 23.03.2015/23.10.2014 – 54648/09). Entgegen der Ansicht, die EMRK binde nur die Staaten untereinander, wurde dabei bereits klargestellt, dass auch die nationalen Gerichte an die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG). Da die EMRK durch Art. 59 Abs. 2 GG umgesetzt wurde entfaltet sie ebenso wie die EGMR-Rechtsprechung innerstaatliche Bindungswirkung. Zwar wird ihr dadurch lediglich der Rang eines Bundesgesetzes eingeräumt, jedoch gebietet Art. 1 Abs. 2 GG (der zeigt, dass die Grundrechte als Ausprägung der allgemeinen Menschenrechte zu verstehen sind) die EMRK als Auslegungshilfe für das Verfassungsrecht heranzuziehen.

Weder die EMRK noch die EGMR-Rechtsprechung sind wörtlich zu übernehmen; Vielmehr ist eine Kontextualisierung, also eine angepasste Übernahme der Wertungen, unter der Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten vorzunehmen. Die Grenze der völkerrechtsfreundlichen Auslegung bildet der Kern der Grundrechte, deren Schutzniveau nicht untergraben werden darf. Das „letzte Wort“ hat somit die deutsche Verfassung.

Für den Bereich des Straf- sowie Strafprozessrechts bedeutet dies insbesondere, dass sämtliche Vorschriften vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) sowie Art. 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) zu sehen sind, womit z.B. Art. 19 Abs. 4 GG oder die StPO-Normen den Anforderungen der EMRK entsprechend auszulegen sind, um sich der Gefahr einer Klage wegen Völkerrechtsverletzung zu entziehen.

III. Problemstandort

Die Auslegung von Gesetzen spielt in allen Rechtsgebieten eine große Rolle. Mit der zunehmenden Bedeutung des Unionsrechts müssen sich nicht nur Praktiker mit der unionskonformen Auslegung der von ihnen verwendeten Rechtsnormen befassen, auch die Studenten sind im

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

Rahmen einer Klausur daran gehalten, nicht nur nationale, sondern auch europarechtliche Vorschriften entsprechend zu würdigen.

Fraglich erscheint jedoch die nahezu identische Anwendung der Grundsätze zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung über verschiedenste Rechtsgebiete hinweg: Während im Sorgerechtsstreit des Falles Görgülü die Rechte mehrerer Bürger (eben auch die der Mutter und des Kindes) berührt werden und somit eine Anwendung der EMRK für alle Beteiligten sichergestellt werden muss, oder bei der Frage nach einem Streikrecht für Beamte auch Belange der Gewerkschaften mit einbezogen werden müssten, ließe sich eine EMRK-konforme Auslegung im Strafrecht – wo eine klare Hierarchie zwischen Staat und Bürger herrscht – wegen des „einseitigen“ Charakters wohl leichter begründen.

Ebenso bleiben Zweifel daran, wie „völkerrechtsfreundlich“ eine Auslegung sein kann, wenn das „letzte Wort“ nach wie vor der nationalen Verfassung vorbehalten bleibt.